

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Franziska Brychcy (LINKE)**

vom 23. Oktober 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Oktober 2023)

zum Thema:

Nachteilsausgleich für Lehrkräfte, die nicht verbeamtet werden können oder wollen - Kompensation nach Kassenlage?

und **Antwort** vom 8. November 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. November 2023)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Franziska Brychcy (Die Linke)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17134
vom 23. Oktober 2023

über Nachteilsausgleich für Lehrkräfte, die nicht verbeamtet werden können oder wollen – Kompensation nach Kassenlage?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Berliner Lehrkräfte, die nicht verbeamtet werden können oder wollen, haben bisher einen Nachteilsausgleich beantragt? Wie viele dieser Anträge wurden bereits bearbeitet?

Zu 1.: Bis zum 30.09.2023 haben 1911 Lehrkräfte auf dem digitalen Antragsportal einen Antrag auf Nachteilsausgleich gestellt. Die Bearbeitung der Erklärungen zum Nachteilsausgleich befindet sich in der Vorbereitung.

2. Wie viele Lehrkräfte erhalten den Nachteilsausgleich bereits ausgezahlt und zu welchem Zeitpunkt?

Zu 2.: Rund 3.000 Lehrkräfte erhalten den Nachteilsausgleich rückwirkend seit dem 01.02.2023 ausgezahlt.

3. Auf welcher Rechtsgrundlage hat der Senat diejenigen, die nicht verbeamtet werden wollen, aufgefordert, dauerhaft ihren Verzicht auf eine Verbeamtung zu erklären und diese Erklärung zur Voraussetzung für die Zahlung des Nachteilsausgleichs gemacht? Eine entsprechende Passage findet sich weder im Lehrkräftebindungsgesetz (LBindG) noch im Nachteilsausgleichsgesetz oder im Nachtragshaushaltsgesetz 2023 (NHG 23).

Zu 3.: Das Nachteilsausgleichsgesetz und das Nachtragshaushaltsgesetz 2023, die am 23.02.2023 in Kraft getreten sind, bilden die Grundlage für die Gewährung einer finanziellen Kompensation für Lehrkräfte, die nicht verbeamtet werden. Im Nachteilsausgleichsgesetz wird konkret bestimmt, dass für die jeweiligen Ämter der Bildungslaufbahnverordnung nach Maßgabe des Haushaltsplans Planstellen ab dem 01.02.2023 mit einer Amtszulage ausgestattet sein können. Der Haushaltsgesetzgeber hat mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 2023 - also für das Haushaltsjahr 2023 - zunächst nur die stellenwirtschaftlichen Voraussetzungen für die Lehrkräfte geschaffen, die nicht verbeamtet werden können. Dies sind Lehrkräfte, die wegen ihres Alters oder aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr verbeamtet werden können. Für Lehrkräfte, die nicht verbeamtet werden wollen, sollen die stellenwirtschaftlichen Voraussetzungen - vorbehaltlich der Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers - mit dem Doppelhaushalt 2024/2025 geschaffen werden. Dabei ist es auch möglich, eine rückwirkende Zahlung für das Haushaltsjahr 2023 vorzusehen. Die stellenwirtschaftlichen Voraussetzungen können allerdings nur auf der Grundlage der konkreten Anzahl von Lehrkräften, die nicht verbeamtet werden wollen, geschaffen werden. Aus diesem Grund sind alle betroffenen Lehrkräfte - das sind die Lehrkräfte, die noch keinen Antrag auf Verbeamtung gestellt haben, gebeten worden, eine entsprechende Erklärung abzugeben. Es bedurfte insoweit keiner Rechtsgrundlage für die Abfrage.

4. Auf welcher Rechtsgrundlage werden Lehrkräfte, die aus Altersgründen nicht für eine Verbeamtung in Frage kommen in Bezug auf Antragsverfahren und Auszahlungszeitpunkt anders behandelt als solche, bei denen gesundheitliche oder andere in der Person liegende Gründe gegen eine Verbeamtung sprechen und solche, die schlicht nicht verbeamtet werden wollen? Auch hierzu findet sich in den oben aufgeführten Gesetzen keine entsprechende Regelung.

Zu 4. Für den Nachtragshaushalt 2023 konnte die Anzahl der Lehrkräfte, die auf Grund ihres Alters auf der Grundlage des Lehrkräfteverbeamtungsgesetzes nicht verbeamtet werden können, durch die vorhandenen Personaldaten festgestellt werden. Insoweit konnte die Anzahl dieser Lehrkräfte stellenwirtschaftlich im Nachtragshaushaltsgesetz 2023 berücksichtigt werden und somit eine Zahlung ab Februar 2023 realisiert werden. Für die Gruppe der Lehrkräfte, die nicht verbeamtet werden wollen, musste die Anzahl durch eine entsprechende Abfrage festgestellt werden. Eine stellenmäßige

Berücksichtigung dieser Lehrkräfte im Nachtragshaushalt 2023 konnte daher nicht erfolgen. Eine rückwirkende Nachzahlung soll - vorbehaltlich der Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers - aber auch für diese Lehrkräfte ermöglicht werden.

5. Sollte der Senat die unterschiedliche Behandlung dieser drei Gruppen auf den Haushaltsvorbehalt in den entsprechenden Fußnoten im Nachteilsausgleichsgesetz zurückführen: Warum hat er nicht durch die Einrichtung von Beschäftigungspositionen oder in Form eines 2. Nachtragshaushalts für das Jahr 2023, in dem entsprechend (haushaltsneutral) Stellenvorsorge getroffen wird, Abhilfe geschaffen?

Zu 5.: Die Gründe für die unterschiedliche Behandlung der verschiedenen Gruppen wurden im Rahmen der Antworten zu den Fragen 3 und 4 dargestellt. Der Senat ist gehalten die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Haushaltswahrheit und -klarheit zu wahren sowie den Grundsatz von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Insofern hielt es der Senat für geboten, keine pauschale Ausweitung des Stellenplans vorzunehmen, sondern zunächst die genaue Anzahl der Lehrkräfte, die nicht verbeamtet werden wollen, zu ermitteln. Auf dieser Datenbasis können nun die stellenwirtschaftlichen Voraussetzungen im Stellenplan der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie - vorbehaltlich der Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers - mit dem Doppelhaushalt 2024/2025 geschaffen werden.

6. Auf welcher Rechtsgrundlage erhalten nur Lehrkräfte, die im Schuljahr 2022/23 unbefristet und ungekündigt an Berliner Schulen beschäftigt waren, die Möglichkeit einer Kompensation, nicht aber später eingestellte Lehrkräfte? Eine entsprechende Regelung findet sich in Art. 2 § 1 Abs. 2 LBindG und bezieht sich dort auf die Möglichkeit der Verbeamtung zu einem anderen Zeitpunkt als bei Einstellung. Eine entsprechende Einschränkung findet sich weder im Nachteilsausgleichsgesetz noch im NHG 23.

Zu 6.: Das Lehrkräfteverbeamtungsgesetz sieht ausschließlich die Verbeamtung von Lehrkräften vor, die im Schuljahr 2022/2023 unbefristet und ungekündigt im öffentlichen Schuldienst des Landes Berlin beschäftigt waren. Nach Sinn und Zweck des Nachteilsausgleichsgesetzes und des Nachtragshaushaltsgesetzes 2023 sollen daher auch nur die Lehrkräfte einen finanziellen Ausgleich erhalten, die die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für eine Verbeamtung nach dem Lehrkräfteverbeamtungsgesetz erfüllen sowie unbefristet und ungekündigt im öffentlichen Schuldienst des Landes Berlin beschäftigt waren, aber aus bestimmten Gründen nicht verbeamtet werden können oder nicht verbeamtet werden wollen.

Das Lehrkräfteverbeamtungsgesetz, das Nachteilsausgleichsgesetz und der Nachtragshaushalt 2023 beziehen sich insoweit nur auf die sogenannten Bestandslehrkräfte des öffentlichen Schuldienstes des Landes Berlin.

7. Warum schließt der Senat mit dieser Begründung selbst Lehramtsanwärter*innen, die im Sommersemester 2023 die Staatsprüfung abgelegt haben und somit im entsprechenden Schuljahr als Lehramtsanwärter*innen im Berliner Schuldienst tätig waren, von der Kompensation aus?

Zu 7.: Siehe auch Antwort zu Frage 6.

Die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter waren im Schuljahr 2022/2023 keine tarifbeschäftigten Lehrkräfte im öffentlichen Schuldienst des Landes Berlin (vgl. § 1 Absatz 2 des Lehrkräfteverbeamtungsgesetzes). Der Nachteilsausgleich kann daher nicht gewährt werden. Zudem sieht § 67 Absatz 8 Schulgesetz für das Land Berlin (SchulG) nunmehr auch die Verbeamtung als Regelfall vor. Dem würde die Gewährung eines Nachteilsausgleichs auch für neu eingestellte Lehrkräfte widersprechen.

8. Auf welcher Grundlage beruht die Drohung des Senats mit Rückforderungen, falls Lehrkräfte zu einem späteren Zeitpunkt im durch das LBindG vorgegebenen Zeitraums doch die Verbeamtung beantragen? Zu welchem Ergebnis ist das entsprechende in der RN 0824 G erwähnte Gutachten bzw. wann ist mit dessen Vorliegen zu rechnen?

Zu 8.: Soweit die Lehrkräfte bis zum 30.09.2023 erklärt haben, dass sie nicht verbeamtet werden wollen, mussten sie zur Kenntnis nehmen, dass sich das Land Berlin eine Rückforderung der Nachteilsausgleichsauszahlungen vorbehält, soweit eine spätere Verbeamtung erfolgt.

Das Land Berlin muss nach Maßgabe der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung prüfen, ob eine Verpflichtung zur Rückforderung besteht, wenn der Rechtsgrund oder der Zweck der Zulagenzahlung zu einem späteren Zeitpunkt wegfallen könnte. Zu dieser Frage ist eine gutachterliche Stellungnahme in Auftrag gegeben worden. Den beteiligten Senatsverwaltungen liegt die gutachterliche Stellungnahme mittlerweile vor, die Auswertung ist noch nicht abgeschlossen.

9. Was unternimmt der Senat, um auch Pädagogische Unterrichtshilfen, Lehrkräfte für Fachpraxis, den verbliebenen Lehrkräften für untere Klassen und anderen sog. Nicht-Erfüller*innen den Zugang zum Nachteilsausgleich zu ermöglichen, z.B. durch die Schaffung bzw. Wieder-Eröffnung von entsprechenden Laufbahnen?

Zu 9.: Siehe auch Antwort zu Frage 6.

Für an Grundschulen tätige Lehrkräfte mit in der DDR erworbenem Abschluss als Freundschaftspionierleiterin oder Freundschaftspionierleiter oder Erzieherin oder Erzieher mit Lehrbefähigung sowie für Pädagogische Unterrichtshilfen und Lehrkräfte für Fachpraxis und andere Lehrkräfte ohne Laufbahnbefähigung ist kein Nachteilsausgleich geplant. Denn dieser ist nur für Lehrkräfte vorgesehen, die die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für eine Verbeamtung nach dem Lehrkräfteverbeamtungsgesetz erfüllen, aber dennoch nicht verbeamtet werden. Die vorgenannten Lehrkräfte erfüllen die als Voraussetzung für eine Verbeamtung im Lehrkräfteverbeamtungsgesetz genannten laufbahnrechtlichen Voraussetzungen nicht, so dass eine Einbeziehung dieser Lehrkräfte in den Nachteilsausgleich nicht dessen Zielsetzung entsprechen würde.

Berlin, den 8. November 2023

In Vertretung

Christina Henke

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie